

Geschäftsverzeichnisnr. 6889
Entscheid Nr. 140/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 « zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. März 2018, dessen Ausfertigung am 30. März 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* und 4 desselben Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine Steuer einführen, die die Unternehmen wie die YOURCASH AG, die Apparate betreiben, die Geldscheine ausgeben und in Handelsgeschäften installiert sind, einerseits und die Bankinstitute andererseits auf die gleiche Weise trifft, während diese Personen sich nicht in der gleichen Situation befinden würden?

2. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *a)* und 4 desselben Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine jährliche Steuer auf automatisierte Schalter, die Geldscheine ausgeben, einführen, während die Ausgabe von Geldscheinen auf eine andere Art und Weise als über automatisierte Schalter nicht von dieser Steuer betroffen ist?

3. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *a)* und 4 desselben Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine jährliche Steuer auf automatisierte Schalter, die Geldscheine ausgeben, einführen, die pauschal festgelegt wurde auf 3.578,93 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2013, auf 3.635,90 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2014, und auf 3.645,71 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2015, ohne dass (i) der mit diesen Schaltern erzielte Umsatz und/oder (ii) die Betriebsdauer der Schalter während des (Steuer)Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist, berücksichtigt wird?

4. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *a)* und 4 desselben Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, indem sie eine jährliche Steuer auf automatisierte Schalter, die Geldscheine ausgeben, einführen, die pauschal festgelegt wurde auf 3.578,93 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2013, auf 3.635,90 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2014, und auf 3.645,71 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2015, und zwar auch dann, wenn die geschuldete Steuer die Rentabilität des Betriebs der Schalter wesentlich beeinträchtigt?

5. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *a)* und 4 desselben Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie eine jährliche Steuer auf automatisierte Schalter einführen, die pauschal festgelegt wurde auf 3.578,93 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2013, auf 3.635,90 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2014, und auf 3.645,71 Euro pro Automaten für das Steuerjahr 2015, ohne dass die Rentabilität des Betriebs dieser Schalter berücksichtigt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 « zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region ».

Artikel 1 dieses Dekrets bestimmt:

« Eine jährliche Steuer auf Automaten wird zugunsten der Wallonischen Region gemäß den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen und Bestimmungen eingeführt ».

Artikel 2 desselben Dekrets bestimmt:

« Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1 ‘ Automat ’:

a) die der Öffentlichkeit zugänglichen automatischen Geldscheinautomaten;

b) die automatisierten Schalter, d.h. die von den Bankinstituten zur Verfügung gestellten Computerterminals, anhand deren mehrere Bankgeschäfte, worunter die automatische Geldausgabe, möglich sind;

c) die automatisierten Schalter, d.h. die von den Bankinstituten zur Verfügung gestellten Computerterminals, anhand deren mehrere Bankgeschäfte, worunter automatische Zahlungen und die automatische Ausgabe von Kontoauszügen, möglich sind;

[...] ».

Artikel 4 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Der Betrag der Steuer wird folgendermaßen festgelegt:

1) für die Automaten nach Artikel 1 *a)*, *b)* und *c)*: 3.578,93 Euro pro Automat;

[...]

Die vorerwähnten Beträge der Steuern werden jährlich ab dem Besteuerungszeitraum 2013 je nach den Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Die operative Generaldirektion Steuerwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie veröffentlicht jährlich ab dem Jahr 2013 im *Belgischen Staatsblatt* die Beträge der Steuern, die für den laufenden Besteuerungszeitraum zu erheben sind und die im gleichen Verhältnis wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zwischen den Monaten Juni des Veröffentlichungsjahres und des Vorjahres angepasst wurden.

§ 2. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet, sobald der Automat während irgendeiner Periode dieses Jahres installiert und betrieben worden ist ».

B.1.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber hauptsächlich das Ziel hatte, einerseits durch Wahrnehmung seiner eigenen Steuerbefugnis neue Finanzierungsquellen für die Region zu schaffen und andererseits eine größere Steuergerechtigkeit auf dem gesamten Gebiet der Region einzuführen, indem er die verschiedenen lokalen Steuern mit dem gleichen Gegenstand durch eine einheitliche Regionalsteuer ersetzt.

In der Begründung heißt es:

« La réforme institutionnelle de 1980 a ouvert pour les Régions les pistes d’une autonomie fiscale qui se sont élargies lors de la réforme de 1989.

[...]

La Région wallonne peut donc établir une fiscalité propre dans les domaines les plus divers et plus spécialement dans ceux relevant de ses compétences.

[...]

Le projet de décret repose sur la mise en place d’une taxation sur les distributeurs automatiques de billets de banque ou sur les guichets automatisés et sur les distributeurs de carburant en libre-service.

Une telle démarche permettra par ailleurs d’uniformiser les taux de taxation existant actuellement en la matière, taxation qui varie fortement (de 20.000 à 150.000 francs) selon leur localisation. Ceci permettra d’atteindre une plus grande justice fiscale sur l’ensemble du territoire de la Région wallonne, dans un souci de préservation de l’intérêt général » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 413/1, SS. 2-3).

Im Ausschuss für Haushalt, allgemeine Angelegenheiten und auswärtige Beziehungen hat der Minister erläutert:

« [...] le Gouvernement wallon a décidé que les taxes sur les automates, immeubles abandonnés et sites d'activité économique désaffectés seront dorénavant perçues au niveau régional, ce qui permettra la mise en œuvre d'une politique fiscale plus cohérente par l'adoption d'un taux d'imposition uniforme pour l'ensemble des deux cent soixante-deux communes wallonnes.

[...]

Pour conclure, M. le Ministre rappelle que l'instauration de ces trois taxes s'inscrit dans un souci d'harmonisation du champ fiscal des différents pouvoirs.

[...]

Dans la perspective où l'effort fiscal du citoyen doit pouvoir être associé à une action publique tangible d'une autorité responsable, il est souhaitable que les pouvoirs publics trouvent les assiettes fiscales dans les matières qui relèvent de leurs compétences particulières.

Dans cette optique, les politiques de l'emploi, du logement et de l'aménagement du territoire incombant à la Région, il paraît opportun qu'elle trouve dans ces domaines des moyens complémentaires de financement.

La mise en application des trois axes s'inscrit dès lors dans le cadre de la politique volontariste de relance de l'économie et de l'emploi menée par la Région wallonne » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 413/2, SS. 3-5).

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu prüfen, insofern einerseits Gesellschaften wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter, die Eigentümer von in Handelsgeschäften installierten Geldscheinautomaten sind, und andererseits Bank- und Finanzinstitute, die Eigentümer ähnlicher Geräte sind, gleich behandelt würden, obgleich sie sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu prüfen, insofern einerseits dieselben Gesellschaften und andererseits die Personen, die Geldscheine in nicht automatisierter Weise ausgeben, unterschiedlich behandelt würden, obgleich sie sich in einer identischen Situation befänden.

B.2.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

B.2.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Der angeführte Behandlungsunterschied und die angeführte Gleichbehandlung beruhen auf dem Kriterium, das der Dekretgeber für die Definition des fraglichen Steuertatbestands und der fraglichen Steuerpflichtigen gewählt hat, nämlich der Besitz eines der Öffentlichkeit zugänglichen Geldscheinautomaten. Ein solches Kriterium ist objektiv.

B.3.2. Aus den in B.1.2 zitierten Auszügen aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die vom Dekretgeber mit der Einführung der fraglichen Steuer verfolgte Zielsetzung im Wesentlichen auf Haushaltserwägungen beruhte.

Es ist zwar zutreffend, dass während der Erörterung im Parlamentsausschuss angeführt wurde, dass die Zuständigkeit der Wallonischen Region bei der Einführung einer Steuer auf Automaten aufgrund der Feststellung, dass sich die Aufstellung von Automaten negativ auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen auswirke, mit Angelegenheiten der Beschäftigung zusammenhänge. Daraus kann jedoch im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, nicht abgeleitet werden, dass das Ziel der fraglichen Steuer in erster Linie oder ergänzend darin bestand, die Erhaltung oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bankensektor zu fördern oder die Abnahme der Zahl der Arbeitsplätze in diesem Sektor zu bekämpfen.

B.3.3. So hat der Minister in Beantwortung der Frage eines Abgeordneten, der ihn fragte, ob es nicht angebracht sei, « die Kriterien zu bestimmen, auf deren Grundlage die Automaten besteuert werden, und zwar um bei denjenigen, die der Beschäftigung erheblich schaden, eine abschreckende Wirkung zu entfalten » geantwortet:

« Il convient de ne pas fonder la justification de la taxe sur les automates en Région wallonne sur le maintien ou la création d'emplois, l'emploi ne ressortissant qu'incidemment (uniquement pour la remise au travail des chômeurs) des compétences régionales » (ebenda, S. 13).

B.4. Bei der Festlegung seiner Politik in Steuersachen verfügt der Dekretgeber über eine breite Ermessensbefugnis. Dies gilt insbesondere, wenn er den Steuertatbestand und die Steuerpflichtigen der von ihm vorgesehenen Steuern bestimmt. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.5.1. Die Bank- und Finanzinstitute und die Gesellschaften, die Eigentümer von der Öffentlichkeit zugänglichen Geldscheinautomaten sind, befinden sich unter Berücksichtigung des Gegenstands der fraglichen Steuer und ihres Haushaltsziels nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen. Wenn der Dekretgeber entscheidet, seine autonome Steuerbefugnis auszuüben, indem er eine Steuer auf bestimmte Arten von Automaten einführt, ist er nicht verpflichtet, die Eigentümer, die nicht zum Banken- und Finanzsektor gehören, von ihr auszunehmen.

B.5.2. Händler, die den Verbrauchern Banknoten ausgeben, indem sie es ihnen gestatten, einen höheren Betrag als den Kaufpreis der gekauften Waren zu überweisen, wenn sie ihre Einkäufe bezahlen, sowie allgemein Personen, die Banknoten in nicht automatisierter Weise ausgeben, befinden sich hingegen unter Berücksichtigung des Gegenstands der Steuer in einer grundsätzlich anderen Situation als die Eigentümer der besteuerten Automaten, denn sie betreiben kein Gerät, das Gegenstand der fraglichen Steuer ist.

B.5.3. Die Frage der Verhältnismäßigkeit der fraglichen Steuer wird in der Antwort auf die dritte, vierte und fünfte Vorabentscheidungsfrage geprüft.

B.6. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Mit der dritten, vierten und fünften Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Steuer mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung sowie mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, insofern sie pauschal je nach Steuerjahr auf rund 3 600 EUR pro Automat festgelegt wird.

B.7.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Anwendung des gleichen pauschalen Jahresbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Betriebsdauer des Automaten während des fraglichen Steuerjahres (dritte Frage), und auf die Nichtberücksichtigung des mit dem Automaten erzielten Umsatzes (dritte Frage) oder der tatsächlichen Rentabilität des Automaten (vierte und fünfte Frage).

B.8.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.8.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, §§ 38-40).

B.9.1. In einem System der pauschalen Steuer können die Besonderheiten der verschiedenen Einzelfälle nicht berücksichtigt werden. Jede Verschiedenartigkeit kann nur auf annähernde und vereinfachende Weise beurteilt werden. Man kann dabei nicht auf die Einzelheiten der individuellen Situationen eingehen, ohne eine Kontrolle zu organisieren, deren Kosten den Ertrag der Steuer gefährden könnten.

B.9.2. Im vorliegenden Fall kann angenommen werden, dass die Berücksichtigung verschiedener Variablen wie des Installationszeitraums während des Jahres oder des Umsatzes oder der Rentabilität des jeweiligen Automaten der Wallonischen Verwaltung Tätigkeiten auferlegen würde, die angesichts der Höhe der fraglichen Steuer und der Zahl der betroffenen Geräte deren Ertrag gefährden würden.

B.10.1. Im Übrigen weist die klagende Gesellschaft vor dem vorlegenden Richter nicht nach, dass die Anwendung der fraglichen Bestimmungen ihr eine übermäßige Last auferlegen oder ihre finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigen würde, sodass sich ihr gegenüber daraus ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben würde.

B.10.2. Insofern sie eine pauschale Steuer auf der Öffentlichkeit zugängliche Geldscheinautomaten festlegen, sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 « zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût